

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der Westag & Getalit AG gemäß §§ 176 Absatz 1, 175 Absatz 2 AktG zu den übernahmerelevanten Angaben nach §§ 289a Absatz 1, 315a Absatz 1 HGB zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017**

Gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG in Verbindung mit § 175 Abs. 2 AktG erstattet der Vorstand der Westag & Getalit AG nachfolgend zum 31. Dezember 2017 gesondert Bericht zu den übernahme-relevanten Angaben nach den §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB.

### **Angaben gemäß §§ 289a Absatz 1, 315a Absatz 1 HGB**

#### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der Westag & Getalit AG beträgt 14.643.200 €. Es ist eingeteilt in 5.720.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, aufgeteilt in je 2.860.000 Stamm- und stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt 2,56 € je Aktie.

Die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten satzungsgemäß aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende von 0,12 € je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende von 0,12 € je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Nach Ausschüttung einer Dividende von 0,12 € auf die Stammaktien erhalten die Vorzugsaktionäre eine nicht nachzahlbare Mehrdividende von 0,06 € je Vorzugsaktie. An einer weiteren Gewinnausschüttung nehmen Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der anteiligen Beträge am Grundkapital gleichmäßig teil. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien gleichstehen oder vorgehen, bleibt vorbehalten. Ein Stimmrecht gewähren die Vorzugsaktien abgesehen von den in den §§ 140 und 141 AktG vorgesehenen Fällen nicht. Darüber hinaus gewähren die Vorzugsaktien die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

#### **Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten**

Die Gethalia Foundation c/o Prokurationsanstalt, Vaduz, Liechtenstein, ist am Grundkapital der Gesellschaft mit 2.159.300 stimmberechtigten Stammaktien beteiligt. Sie gewähren 75,5 % der Stimmen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind nicht vorhanden.

Beteiligungen von Arbeitnehmern am Kapital der Gesellschaft sind der Gesellschaft nur hinsichtlich der Vorzugsaktien bekannt.

#### **Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Satzungsänderungen**

Die Mitglieder des Vorstands der Westag & Getalit AG werden nach den §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 4 der Satzung bestellt bzw. abberufen.

Für Änderungen der Satzung der Gesellschaft sind die §§ 133 und 179 AktG maßgeblich.

#### **Erwerb und Verwendung eigener Aktien**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18.08.2015 ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 17.08.2020 im Rahmen der Vorschriften des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Stamm- und/ oder Vorzugsaktien der Gesellschaft bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben, zu veräußern und gegebenenfalls einzuziehen.

365.066 Vorzugsaktien wurden von der Gesellschaft am 31.12.2017 selbst gehalten. Aus ihnen stehen der Gesellschaft keine Mitgliedschaftsrechte zu.

### **Wesentliche Vereinbarungen, die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsel vorsehen**

Hinsichtlich eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots bestehen bei der Gesellschaft keine Vereinbarungen. Vereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern, die für den Fall eines Übernahmeangebotes Entschädigungen vorsehen, existieren nicht.

Weitere Tatbestände der §§ 289a und 315a HGB liegen nicht vor.